

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen vom 09.11.2010  
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 22.10.2010 und 13.12.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen im Sinne der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen (Sportstättenatzung) in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit Leistungen durch den/die Veranstalter, Nutzer und Nutzerinnen in Anspruch genommen werden, durch die besondere Kosten entstehen und die nicht durch eine Gebühr abgegolten ist, sind diese im Vorfeld durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

**§ 2 Fälligkeit**

(1) Gebühren nach Ziffern 1 - 3 des Gebührentarifs werden mit Erteilung der in § 3 Abs. 1 der Sportstättenatzung vorgeschriebenen Erlaubnis fällig.

(2) Gebühren für sonstige Leistungen (§ 1 Abs. 2) werden nach Erbringen der Leistung fällig.

(3) Energiekostenbeiträge für Strom, Wasser, Öl und Gas sind zweimal jährlich zum 30.06. und 31.12. mit der Stadt Kerpen abzurechnen.

**§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist bei Gebühren nach Ziffern 1 - 2 des Gebührentarifs der Erlaubnisnehmer, bei Ziffer 3 der jeweilige Verein, bei Gebühren für sonstige Leistungen, wer die Leistungen in Anspruch nimmt.

(2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebührenschuldner.

**§ 4 Gebührenbefreiung**

(1) Die Benutzung der Sportstätten für den Übungs- und Spielbetrieb ist gebührenfrei für alle Übungsgruppen mit Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sowie Auszubildenden, Studierenden, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, arbeitslosen Mitbürgerinnen und Mitbürgern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, deren Zusammensetzung einen Anteil von mindestens 80 % Kindern und Jugendlichen und 20 % Erwachsene aufweist.

(2) Alternativ bei einem Beschluss der Gebührenermäßigung für Behindertensportgemeinschaften der Stadt Kerpen wird der Gebührensatz um 50 % ermäßigt.

(3) Die Gebührenbefreiung gilt nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 der Sportstättenatzung, sofern mit der Veranstaltung kein wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist und keine Gebührenerstattung durch Dritte erfolgt.

(4) Die Durchführung von Turnierveranstaltungen und Meisterschaftsspielen ist für Kerpener Vereine als Nutzer der Sporthallen und Sportaußenanlagen gebührenfrei.

**§ 5 Haftung**

Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen hat der Gebührenschuldner (§ 3) die Reparaturkosten oder den Zeitwert zu erstatten.

**§ 6 Festsetzung der Gebührenhöhe für besondere kommerzielle Nutzung**

Bei allen Sportveranstaltungen des Erwachsenensports (z.B. Turniere), die ausschließlich gewinnorientiert (kommerziell) durchgeführt werden, sind die im Gebührentarif (Ziffer 1 – 4 und 6) aufgeführten Grundgebühren zu veranschlagen.

**§ 7 Niederschlagung, Stundung, Erlass**

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8 Beitreibung**

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Kerpen vom 22.12.2010 außer Kraft.

## Gebührentarif

**Allgemein:** Stunde = Zeitstunde = 60 Minuten  
abgerechnet wird je angefangene halbe Stunde

### 1. Sporthalleneinheiten bzw. Halleneinheiten

1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	6,00 €
1.2	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle - <b>Jugend</b> -	3,00 €
1.3	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	20,00 €
1.4	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	30,00 €

### 2. 1 ½ fach Turnhalle/Gymnastikhalle

2.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	8,25 €
2.2	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle - <b>Jugend</b> -	4,50 €
2.3	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	30,00 €
2.4	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	45,00 €
2.5	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Gymnastikhalle	3,00 €
2.6	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Gymnastikhalle - <b>Jugend</b> -	1,50 €
2.7	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Gymnastikhalle	9,00 €
2.8	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Gymnastikhalle	15,00 €

### 3. Zweifachturnhalle

3.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	12,00 €
3.2	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle - <b>Jugend</b> -	6,00 €
3.3	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	40,00 €
3.4	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	60,00 €

#### 4. Dreifachturnhalle

4.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	18,00 €
4.2	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle - <b>Jugend</b> -	9,00 €
4.3	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	60,00 €
4.4	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	90,00 €

#### 5. Turnierveranstaltungen in Sporthalleneinheiten bzw. Hallenteilen

5.1	Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in den städtischen Sporthallen wird von Hobbymannschaften, Firmen und sonstigen Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen ein Tagessatz erhoben.	
5.1.1	Sporthalleneinheiten bzw. Hallenteile	200,00 €
5.1.2	1 ½ fach Turnhallen	300,00 €
5.1.3	Zweifachturnhallen	400,00 €
5.1.4	Dreifachturnhallen	600,00 €
5.2	Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in den städtischen Sporthallen wird von Vereinen, Firmen und sonstigen Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen ein Tagessatz erhoben.	
5.2.1	Sporthalleneinheiten bzw. Hallenteile	300,00 €

5.2.2	1 ½ fach Turnhallen	450,00 €
5.2.3	Zweifachturnhallen	600,00 €
5.2.4	Dreifachturnhallen	900,00 €

#### 6. Sportaußenanlagen

6.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Sportplatz und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	6,00 €
6.2	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Sportplatz und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle - <b>Jugend</b> -	3,00 €
6.3	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Sportplatz und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	20,00 €
6.4	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Sportplatz und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	30,00 €
6.5	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen mit zwei Sportplätzen und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	12,00 €
6.6	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen mit zwei Sportplätzen und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	40,00 €
6.7	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen mit zwei Sportplätzen und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	60,00 €

## 7. Turnierveranstaltungen in Sportaußenanlagen

7.1	Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in städtischen Sportaußenanlagen wird von Hobbymannschaften, Firmen und sonstigen Nutzer und Nutzerinnenn aus dem Stadtgebiet Kerpen ein Tagessatz erhoben.	
7.1.1	Sportplatz sowie ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	180,00 €
7.1.2	Zwei Sportplätze sowie ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	300,00 €
7.2	Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in städtischen Sportaußenanlagen wird von Vereinen, Firmen und sonstigen Nutzer und Nutzerinnenn außerhalb des Stadtgebietes Kerpen ein Tagessatz erhoben.	
7.2.1	Sportplatz sowie ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	360,00 €
7.2.2	Zwei Sportplätze sowie ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	600,00 €

## 8. Für die außersportlichen Nutzungen der Sportlerheime (z.B. Weihnachtsfeiern) werden die

in Ziffer 9 des Gebührentarifs aufgeführten Stunden- und Tagessätze der einzelnen Sportlerheime veranschlagt.	
---	--

## 9. Energiekostenbeitrag Sportlerheime

Für die Fremdvermietung der Sportlerheime und die außersportliche Nutzung durch Vereine wird ein Energiekostenbeitrag erhoben. Der Energiekostenbeitrag wird je angefangener Nutzungsstunde erhoben und richtet sich nach den Unterhaltungskosten der einzelnen Sportlerheimen. Ab einer Nutzungsdauer von 10 Stunden wird jeweils ein Tagessatz erhoben. Die Nutzungsgebühr wird vom jeweiligen Platzverein an die Verwaltung abgeführt.	
--	--

Sportlerheim Manheim / Blatzheim Stundensatz:	3,00 €
Sportlerheim Manheim / Blatzheim Tagessatz:	30,00 €
Sportlerheim Buir Stundensatz:	5,50 €
Sportlerheim Buir Tagessatz:	55,00 €
Sportlerheim Balkhausen Stundensatz:	5,50 €
Sportlerheim Balkhausen Tagessatz:	55,00 €
Sportlerheim Horrem Stundensatz:	6,00 €
Sportlerheim Horrem Tagessatz:	60,00 €
Sportlerheim Kerpen Stundensatz:	7,00 €
Sportlerheim Kerpen Tagessatz:	70,00 €
Sportlerheim Sindorf Stundensatz:	10,00 €
Sportlerheim Sindorf Tagessatz:	100,00 €

Sofern Sportheime an Vereine übertragen werden, sind für Fremdvermietungen keine Energiekostenbeiträge mehr zu erheben und an die Verwaltung abzuführen.